

Geschäftsordnung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck

Die Technische Hochschule Lübeck wird vom Präsidium geleitet. Nach geltendem Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) gibt sich das Präsidium der Technischen Hochschule Lübeck (THL) nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Zuständigkeiten des Präsidiums und Geschäftsverteilung

1. Dem Präsidium gehören die Präsidentin/der Präsident, bis zu drei Vizepräsident*innen und die Kanzlerin/der Kanzler an.
2. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über Richtlinienkompetenz. Sie/er vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er achtet auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Arbeit des Präsidiums. Sie/er ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.
3. Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie/er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.
4. Das Präsidium der TH Lübeck hat sich einen Geschäftsverteilungsplan gegeben ([Link](#)).
5. Der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums regelt
 1. die Zuständigkeiten der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsident*innen und der Kanzlerin/des Kanzlers samt ihrer jeweiligen Vertretung
 2. die Vertretung der Hochschule durch das Präsidium in außer- und inneruniversitären Gremien und Einrichtungen.
6. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr (HSG §22), nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

§ 2 Zusammenarbeit und Unterrichtung

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig.
2. Die Präsidiumsmitglieder unterrichten die Präsidentin/ den Präsidenten unter anderem über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Geschäftsbereich, die für die Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz und die Wahrung der Einheitlichkeit der Arbeit des Präsidiums von Bedeutung sind.

§ 3 Präsidiumssitzungen

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel einmal wöchentlich statt; sie sind nicht öffentlich.
2. Die Sitzungen des Präsidiums können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid abgehalten werden.

§ 4 Präsidiumsbeschlüsse

1. Dem Präsidium sind von seinen Mitgliedern alle Vorgänge von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Anstehende Beschlüsse werden den Präsidiumsmitgliedern in der Regel mindestens zwei Werktage vor der Sitzung angekündigt und bei Bedarf mit Unterlagen versehen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimme der Präsidentin muss grundsätzlich eingeholt werden; bei Abwesenheit ist dies schriftlich möglich.
3. In Angelegenheiten, die Hochschulfinanzen oder Hochschulbauten betreffen, ist grundsätzlich die Stimme der Kanzlerin/des Kanzlers einzuholen; bei Abwesenheit ist dies schriftlich möglich.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.
6. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin anstelle des Präsidiums. Sie hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich, i.d.R. innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich oder mündlich, zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind (HSG § 23).
7. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit mit finanziellen Auswirkungen, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens fünf Arbeitstage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen (HSG §25).
8. Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
9. Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 5 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll angefertigt; der Entwurf wird den Präsidiumsmitgliedern vor Freigabe vorgelegt. Das Protokoll wird mit Ausnahme des vertraulichen Teils einem vom Präsidium festgelegten Verteiler und der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie der hauptamtlichen diversitätsbeauftragten Person zugänglich gemacht.
2. Ein Beschluss des Präsidiums, der außerhalb einer Sitzung (beispielsweise per Umlaufverfahren) gefasst worden ist, ist in das Protokoll der dem Beschluss folgenden Präsidiumssitzung aufzunehmen.

§ 6 Unterstützung und Beratung des Präsidiums

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.
2. Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung zu seinen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Änderungen sind durch Präsidiumsbeschluss herbeizuführen.

Dr. Muriel Helbig

Präsidentin